

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 30. Januar 2019

AKTUELLES

Ist Ihr Testament noch aktuell? Testament-Update

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lobenswert, wenn Sie bereits vorgesorgt und ein Testament errichtet haben, denn schließlich hat die Mehrheit aller Deutschen von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht. Aber selbst damit ist es nicht getan, denn jede Änderung der Lebensumstände kann sich zwangsläufig auf die Erben bzw. auf die Erbauseinandersetzung auswirken.

Wissen Sie etwa noch, welche Regelungen Sie im Einzelnen getroffen haben? Und wo befindet sich das Original? Im Tresor einer Bank oder beim Nachlassgericht? Stimmt der Inhalt des Testaments noch mit der tatsächlichen Lebenssituation überein? Die meisten von uns machen sich nach der Errichtung eines Testaments gar keine Gedanken mehr über diese Fragen. Das ist jedoch ein Fehler.

Das Testament sollte je nach Einzelfall alle 4-6 Jahre auf seine Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden. Es ist im eigenen Interesse regelmäßig festzustellen, ob der einst verfügte letzte Wille tatsächlich noch dem entspricht, was man sich heute wünscht. Manchmal lässt es sich nicht vermeiden, dass sich zum Beispiel einer der bedachten Abkömmlinge nicht so entwickelt, wie man es sich erhofft hat, da er keinen Beruf ausübt und möglicherweise sogar verschuldet ist. Oder Ihr Leben nimmt eine ganz andere, zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung absolut unvorhersehbare, Wendung. Damit es nach dem Erbfall nicht zu Missverständnissen kommt, sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

- Ein eigenhändiges Einzeltestament gem. § 2247 BGB, welches privat aufbewahrt werden kann, lässt sich jederzeit außer Kraft setzen, indem z.B. ein neues verfasst wird. Denn gem. § 2258 BGB gilt stets das Testament mit dem jüngeren Datum, soweit es mit dem früheren Testament im Widerspruch steht. Vorzugswürdig dürfte jedoch sein, das ältere Testament komplett zu vernichten, um späterem Streit unter den Erben vorzubeugen.

- Ehegatten, die gem. §§ 2265 ff. BGB ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben und es erneuern wollen, können wie beim Einzeltestament verfahren. Sie errichten ein neues und vernichten vorsichtshalber das alte. Solange die Ehegatten gemeinsam handeln, ist es problemlos. Ob ein Ehegatte allein berechtigt ist, das gemeinschaftliche Testament zu ändern, ist im Einzelfall zu prüfen - in der Regel entfaltet das gemeinschaftliche Testament eine Bindungswirkung, die eine einseitige Änderung einschränkt oder gar unmöglich macht.
- Wer ein eigenhändiges Testament gem. § 2248 BGB beim Amtsgericht in Verwahrung gegeben hat, kann es jederzeit ohne weiteres aus der amtlichen Verwahrung zurücknehmen. Es bleibt dann aber trotzdem wirksam. Es sei denn, es wird vernichtet oder durch ein neues ersetzt, dann gilt es als widerrufen mit der Folge, dass die gesetzliche Erbfolge greift.
- Eine Besonderheit gilt bei Testamenten, die gem. § 2232 oder § 2249 vor einem Notar errichtet wurden. Das Testament gilt automatisch als widerrufen, wenn es dem Testierer zurückgegeben wird. Die Widerrufswirkung tritt wegen der gesetzlichen Fiktion der Widerrufsabsicht unabhängig vom Willen des Erblassers ein, ganz egal ob dieser über die Wirkung belehrt wurde oder nicht. Wird anschließend kein neuer letzter Wille verfasst, greifen die gesetzlichen Erbgeregeln nach BGB. Da diese oft nicht im Sinne der Erblasser sind, ist es ratsam, ein nicht mehr gewünschtes notarielles Testament zu widerrufen und gleichzeitig durch ein neues zu ersetzen.

Fazit: Sobald Sie insbesondere erkennen, dass Ihre IST-Lebenssituation nicht mehr mit Ihrer SOLL-Lebenssituation übereinstimmt, sollte ein Update Ihrer letztwilligen Verfügungen vorgenommen werden. Um jedoch auf Nummer sicher zu gehen, dürfte eine turnusmäßige Kontrolle alle 4-6 Jahre geboten sein.

Gerne beraten wir Sie im Hinblick auf die Vereinbarkeit Ihrer Wunschvorstellungen mit Ihrem aktuellen Willen in Ihrer letztwilligen Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de